

RS UVS Salzburg 2007/08/30 4/10608/13-2007zi

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.08.2007

Rechtssatz

Den gewerberechtigten Geschäftsführer trifft die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für das konsenslose Betreiben einer genehmigten Betriebsanlage nach Änderung (gemäß § 366 Abs 1 Z 3 GewO 1994) nur dann, wenn er (iS des § 39 Abs 2 GewO 1994) in der Lage war, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen und wenn er auch entsprechende selbstverantwortliche Anordnungsbefugnisse besaß, um die Einhaltung der gewerberechtigten Vorschriften sicherstellen zu können. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn dem (im Gewerberegister eingetragen) gewerberechtigten Geschäftsführer vom handelsrechtlichen Geschäftsführer der Gewerbeinhaberin untersagt war, das Betriebsgelände zu betreten und er somit faktisch keine Möglichkeit hatte, die Einhaltung von Vorschriften betreffend die Betriebsanlage zu kontrollieren, geschweige denn Anordnungen zur Einhaltung der Vorschriften zu treffen. Der bloße Umstand, dass der Beschuldigte im Gewerberegister (noch) als gewerberechtigter Geschäftsführer eingetragen war, vermag für sich alleine eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit nicht zu begründen.

Schlagworte

Anordnungsbefugnisse eines gewerberechtigten Geschäftsführers, konsensloses Betreiben einer Betriebsanlage, verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung, faktische Unmöglichkeit, Kontrolle der Einhaltung von Vorschriften, Gewerberegister

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at